

Richtlinien für Bild- und Tonaufnahmen in der Pflegezentrum Ennetsee AG

Gültig ab 01.01.2022

Einleitung

Mit Bild- und Tonaufnahmen am Arbeitsplatz und in der Freizeit werden heute oft alltägliche Ereignisse und auch besondere Momente festgehalten. Damit werden Erinnerungsstücke geschaffen, die den Beteiligten und auch Dritten später Freude bereiten können.

Die Pflegezentrum Ennetsee AG (nachfolgend «PFZ») will sicherstellen, dass die Herstellung von Bild- und Tonaufnahmen in ihrem Bereich respektvoll und rechtmässig erfolgt und dass bei der späteren Verwendung dieser Aufnahmen die Persönlichkeitsrechte und weitere berechnigte Interessen der Beteiligten und Dritter („Recht am eigenen Bild“ bzw. „Recht an der eigenen Stimme“) beachtet werden.

I. Allgemeine Bestimmungen

1 Art. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Richtlinie gilt für jede Art von Bild- und Tonaufnahmen (nachfolgend «Aufnahmen»), die im Rahmen eines Betreuungs- bzw. Arbeitsverhältnisses mit der Institution hergestellt werden.
- 1.2 Sie regelt zudem die Verwendung und Verbreitung dieser Aufnahmen innerhalb und ausserhalb des PFZ.
- 1.3 Diese Richtlinie gilt grundsätzlich für alle im Rahmen eines Betreuungs- bzw. Arbeitsverhältnisses mit dem PFZ beteiligten Personen. Für Mitarbeitende können zusätzliche Regelungen erlassen werden.

2 Art. Begriffe

Als Bild- und Tonaufnahmen gilt das Festhalten visuell bzw. akustisch wahrnehmbarer Erscheinungen mit hierfür geeigneten Einrichtungen und Geräten jeder Art.

II. Zulässigkeit, Einschränkung und Verbot von Aufnahmen

3 Art. Zulässige Aufnahmen

- 3.1 Bild- und Tonaufnahmen sind ohne weiteres gestattet, soweit sich diese auf die allgemeine Umgebung beziehen und keine Identifizierung von einzelnen Personen ermöglichen.
- 3.2 Aufnahmen sollen generell rücksichtsvoll und grundsätzlich nur für persönliche bzw. private Zwecke erfolgen.
- 3.3 Aufnahmen dürfen das PFZ oder die aufgenommenen Personen weder materiell noch ideell schädigen.

4 Art. Erfordernis der Zustimmung

- 4.1 Wer Aufnahmen machen will, auf denen eine bestimmte Person individuell oder in einer Gruppe erkennbar ist, muss vorgängig deren Einwilligung einholen (siehe Anlage 5 zum Pensionsvertrag).
- 4.2 Diese Einwilligung muss bei urteilsfähigen Personen freiwillig und nach angemessener Orientierung über den Zweck und die spätere Verwendung der Aufnahme eindeutig klar erfolgen. Für urteilsunfähige Personen entscheidet die gesetzliche Vertretung über die Einwilligung.
- 4.3 Vor der weiteren Verwendung der Aufnahme muss diese der betreffenden Person bzw. ihrer gesetzlichen Vertretung vorgelegt werden.
- 4.4 Wird diese Einwilligung verweigert, sind bereits gemachte Aufnahmen endgültig und ohne Aufbewahrung von Kopien etc. zu vernichten.
- 4.5 Für jede nicht ausschliesslich private Nutzung durch Angehörige der auf den Aufnahmen ersichtlichen Personen, insbesondere für jede kommerzielle Verwendung jeglicher Aufnahmen, ist auch eine ausdrückliche schriftliche Bewilligung der Pflegedienstleitung erforderlich.
- 4.6 Mitarbeitende dürfen nur zur medizinischen Dokumentation Aufnahmen ohne Einverständnis durchführen (z. B. Verlaufskontrolle bei Wunden).

5 Art. Unerlaubte Aufnahmen

Untersagt ist die Herstellung oder Verwendung von Aufnahmen insbesondere

- 5.1 im Privat- und Intimbereich; dazu zählen insbesondere Aufnahmen von Personen im individuellen Wohnbereich, bei der Körperpflege oder bei offensichtlicher körperlicher Nähe von Personen, sofern sie nicht durch die Betroffenen selber bzw. andere Personen mit offensichtlicher Einwilligung aller Beteiligten erfolgen,
- 5.2 wenn eine auf einer Aufnahme erkennbare Person ihre Einwilligung nicht erteilt,
- 5.3 wenn anderweitig und anhand ihres Verhaltens oder der Umstände erkennbar ist, dass die aufgenommene Person (insbesondere eine urteilsunfähige Person) mit der Aufnahme nicht einverstanden ist,
- 5.4 wenn die Pflegedienstleitung keine schriftliche Bewilligung gemäss Art. 4 Abs. 4.5 erteilt hat.

III. Aufnahmen durch das PFZ

6 Art. Verwendung für bestimmte Zwecke

- 6.1 Das PFZ ist befugt, im Rahmen dieser Richtlinien (insbesondere Art. 4 und 5) Aufnahmen herzustellen und diese für allgemeine Informationszwecke (u. a. zur Illustration von Internet-Seite, Jahresbericht etc.) sowie für Werbe-, Sponsoring- und weitere Zwecke zu Gunsten ihrer generellen Zielsetzungen zu verwenden.

IV. Besondere Bestimmungen für Mitarbeitende

7 Art. Besondere Bestimmungen für Mitarbeitende

- 7.1 Mitarbeitende sind angehalten, keine Bild- bzw. Tonaufnahmen von Bewohnenden auf privaten Geräten wie Mobiltelefon o. ä. zu speichern. Ausnahmen bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Bewilligung der Pflegedienstleitung.
- 7.2 Mitarbeitende, die eine Missachtung dieser Richtlinien feststellen, intervenieren unmittelbar und unmissverständlich. Soweit ihre Beobachtung von Missachtungen dies gebietet, orientieren sie darüber unverzüglich die Pflegedienstleitung.

V. Hinweise auf Rechtsfolgen bei Missachtung dieser Richtlinien

8 Art. Pflicht zur Leistung von Schadenersatz bzw. Genugtuung

Bewohnende, Mitarbeitende und Besuchende des PFZ nehmen zur Kenntnis, dass die Missachtung dieser Richtlinien Persönlichkeitsrechtverletzungen darstellen und die Pflicht zur Leistung von Schadenersatz- bzw. Genugtuungszahlungen an betroffene Personen zur Folge haben können.

9 Art. Haftungsausschluss

Das PFZ übernimmt keine Haftung für Forderungen, die Betroffene aufgrund von Verletzungen dieser Richtlinien geltend machen, wenn die schädigende Person über diese Richtlinien durch die Pflegedienstleitung hinreichend informiert wurde, insbesondere im Rahmen vertraglicher Vereinbarung oder durch allgemein zugängliche Orientierung (namentlich auf ihrer Internet-Seite).

Cham, 30.11.2021, Pflegezentrum Ennetsee AG